



Informationsvorlage IV 199/2018 (TA)

Information über die Aufstellung von stationären Geschwindigkeitsmessenanlagen

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Technischer Ausschuss – Kenntnisnahme –	12.03.2018	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Ja

Fachamt: Amt für Ordnung und Verkehr

Anlagen: Kriterienkatalog

Zum TOP werden eingeladen: Peter Kuptz, Amtsleiter Amt für Ordnung und Verkehr

Worum geht es?

Aufgrund des Grundsatzbeschlusses des Kreistags, stationäre Geschwindigkeitsmessenanlage zu beschaffen, hat die Verwaltung einen Kriterienkatalog erarbeitet, um geeignete Aufstellungsorte zu ermitteln. In Abstimmung mit den Gemeinden wurden außerdem bereits mehrere Standorte festgelegt.

Sachverhalt

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16.11.2016 beschlossen, dass die Geschwindigkeitsüberwachung im Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamts weiterhin über mobile Anlagen erfolgt. Ergänzend dazu sollen an Bundesstraßen mit hoher Frequenz und an stark frequentierten Landesstraßen stationäre Messanlagen aufgestellt werden. Die Verwaltung wurde beauftragt, einen Kriterienkatalog für geeignete Standorte zu erarbeiten. Nach diesen Kriterien erhalten die kreisangehörigen Gemeinden im Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamts Gelegenheit, entsprechende Aufstellorte anzuregen. Die Mittel wurden ab 2017 sukzessive in den Kreishaushalt eingestellt.

Der Kriterienkatalog ist dieser Informationsvorlage als Anlage beigelegt. Zusammenfassend ist die Aufstellung an Straßen möglich, die mit Verkehr von mindestens 6.000 Fahrzeugen durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge (DTV) belastet sind und bei denen die sogenannte V_{85} , also die Geschwindigkeit, die von 85 % der unbehindert fahrenden Verkehrsteilnehmern eingehalten wird, um mindestens 10 km/h über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit liegt.

Die erste Anlage wurde im Jahr 2017 beschafft und wird an der B 462 in der Ortsdurchfahrt Schwarzenberg noch im März 2018 aufgestellt.

Aus den Anregungen der Gemeinden werden sukzessive folgende weitere Standorte umgesetzt:

Gemeinde	Standort	DTV 2015	Voraussichtliche Realisierung
Loßburg	B 294 Hauptstraße	13.048	2018
Dornstetten	L 404 Stuttgarter Straße	9.317	2018
Alpirsbach	B 294 Hauptstraße	6.844	2019
Loßburg	L 408 Oberndorfer Straße	11.033	2019

Die Straßenverkehrsbehörde wird auch nach 2019 in engem Austausch mit den Gemeinden weitere geeignete Standorte nach dem Kriterienkatalog prüfen. Entsprechende Mittel werden in die jeweiligen Haushalte eingeplant.

Die Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamts erstreckt sich auf alle Städte und Gemeinden des Landkreises mit Ausnahme der großen Kreisstädte Freudenstadt und Horb mit den entsprechenden Verwaltungsgemeinschaften.